

Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates

vom 20. November 2001

I. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates vom 27. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 2
Streichen

Art. 64 Abs. 4
Durch Dringlichkeitsbeschluss kann der Grosse Gemeinderat die Frist zur Beantwortung einer Motion oder eines Postulates auf bis zu drei Monate verkürzen. Die verkürzte Frist kann durch das Präsidium des Grossen Gemeinderates nach Anhören des ersteinreichenden Mitgliedes erstreckt werden.

Art. 94 Abs. 1
Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Präsidiums und der parlamentarischen Kommissionen.

Anhang:
Ziffer 1:
Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen
Ziffer 2:
Streichen

II. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

St.Gallen, den 20. November 2001

Im Namen des Grossen Gemeinderats
Der Präsident:
Beat Schächli

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

